

Dr. phil Marie-Luise Conen

Dipl.-Psych., Dipl.-Päd

M.Ed (Temple U.)

Familientherapeutin

Heinrich-Seidel-Str. 3

12167 Berlin

Tel. 030-7954716

Email: info@context-conen.de

Elternstärkende Jugendhilfe? !

- **Stellungnahme zum RE KJSG (5.10.20) update vom 23.11.2020**

1. Betonung der Bedeutung der Eltern für die Kinder einerseits.....

- a) Kontinuität während**
- b) Vertretbarer Zeitraum**
- c) Kontinuitätssichernde Perspektivplanung**

2. Elternrechte andererseits ...

3. Beteiligung von Betroffenen (§ 9a, § 10 a und § 37 / § 37 b und c)

4. Prävention vor Ort –Verpflichtung der Jugendämter zur Sozialraumorientierung

- a) Niedrigschwellige fallunabhängige Angebote – versus – ambulante (aufsuchende) Erziehungshilfen!?**
- b) Niedrigschwellige fallunabhängige Angebote – was sind diese genau?**
- c) Hilfen in Notsituationen – Verlagerung von § 20 hin zu § 28**

– ein Paradigmen-Wechsel

„Die behördliche Anordnung zur Pflegeunterbringung ist vielleicht gerechtfertigt, doch wenn diese Entscheidung gefallen ist, muss der Prozess der Dequalifizierung der Familie revidiert werden, wenn die Familie jemals wiedervereinigt werden soll. Eine Familie kann unmöglich die Zeit der Pflegeunterbringung ihres Kindes erfolgreich bewältigen, wenn die Eltern nicht das Gefühl zurückgewinnen, dass sie das Erziehungsrecht und die Verantwortung für ihre Kinder haben und für deren Leben und Schicksal von Bedeutung sind.“ (Minuchin et al, 2000, S. 138).

Bei der ersten Durchsicht des neuen RE könnte man zunächst vermuten, dass darin grundsätzliche „Verbesserungen“ für die Situation von Eltern in prekären Lebenslagen bzw. von „Multiproblemfamilien“ enthalten sind. In meinen Ausführungen möchte ich auf verschiedene Aspekte hinweisen, da diese in Bezug auf vermeintliche Verbesserungen entweder zumindest widersprüchlich sind oder in ihrer Konsequenz sogar eine Verschlechterung darstellen. Der Grundtenor des Referentenentwurfs lässt sich in Bezug auf die Stellung von Herkunftseltern vorab kurz zusammenfassen: **Herkunftseltern werden eher als Gefahr für ihre Kinder und nicht als Erziehungspartner betrachtet** – trotz vermeintlicher Einsicht in deren Bedeutung für die Kinder. Die Zunahme von Kindern in Vollzeitpflege zeigt, dass diese **vor allem angewandt wird bei Eltern mit jüngeren Kindern, die oftmals alleinerziehend sind und Transferleistungen beziehen** – also in prekären und sehr fordernden Lebensverhältnissen leben. Die Probleme dieser hochbelasteten (alleinerziehenden) Eltern weisen auf eine große strukturell bedingte Belastung hin, der nicht mit der Herausnahme von Kindern begegnet werden kann.

Dem neuen KJSG wird der Kinderschutz als *zentrale* Aufgabe zugewiesen. Mit dem Fokus auf den Kinderschutz priorisiert das bmfsfj jedoch nur **einen** Aspekt der Kinder- und Jugendhilfe! Damit folgt der Referentenentwurf der Tendenz, die in immer mehr Jugendämtern zu verzeichnen ist. Diese finden aufgrund hoher Fallzahl, fehlenden Mitarbeitern und extrem hoher Personalfuktuation oftmals nur noch Zeit für die Bearbeitung von Meldungen im Kinderschutzbereich. Andere Aufgaben, wie Familien Hilfen und Unterstützung zu gewährleisten, bevor es zu Kindeswohlgefährdungen kommen könnte – wie es die ursprüngliche Idee des KJHG war - werden vernachlässigt.

Im Interesse vieler Kinder, die in prekären Lebensverhältnissen aufwachsen, ist es geboten, alles zu tun, um deren gelingendes Aufwachsen zu unterstützen – diesem Ziel dient jede Art von Arbeit mit den Herkunftseltern! Starke Kinder brauchen starke Eltern.

1. Betonung der Bedeutung der Eltern einerseits.....

Im neuen Referentenentwurf **wird Eltern ein Anspruch auf Beratung und Unterstützung eingeräumt, wenn ihre Kinder fremdplatziert sind – unabhängig davon, ob die Eltern**

personensorgeberechtigt sind oder nicht. Dieser Rechtsanspruch stellt an sich eine Verbesserung dar und bezieht die massive Kritik aus den Diskussionen um den Gesetzentwurf 2016/2017 mit ein. In dieser Diskussion wurde auch deutlich, dass vor allem bei Pflegekindern gleich zu Beginn der Fremdplatzierung nur in rund 6 % der Fälle überhaupt eine Rückführung geplant ist und **in der Regel keine Arbeit mit den Herkunftseltern erfolgt.** Dies bedeutet, dass Eltern bisher keinerlei Beratungen und Unterstützung erhalten, um notwendige Veränderungen zu erarbeiten, die eine Rückkehr ihrer Kinder ermöglichen und diese stabilisieren. Daher ist es nunmehr zu begrüßen, dass im Referentenentwurf vorgesehen ist, den Eltern die notwendigen Beratungen und Unterstützungen zukommen zu lassen, die die Eltern in die Lage versetzen sollen, ihre Kinder wieder selbst aufziehen zu können.

Damit einher geht, dass an verschiedenen Stellen des Referentenentwurfs die zentrale Bedeutung der Herkunftseltern für ihre Kinder betont und dies insbesondere für eine funktionierende Zusammenarbeit zwischen Herkunftseltern und Pflegeeltern zum Wohle des Kindes als notwendig betrachtet wird. Gleichzeitig werden jedoch an verschiedensten Stellen der Begründung zum Referentenentwurf **immer wieder Vorbehalte gegenüber Herkunftseltern aus prekären Lebensverhältnissen sichtbar: Letztlich stellen hier die Herkunftseltern – wieder und wieder - doch eine Gefahr/Einschränkung/Mangel für die Kinder und deren „gelingendem“ Aufwachsen dar.**

Diese Zwiespaltenheit zeigt sich, wenn **wiederholt Forderungen nach „Verbesserungen“, Einschränkungen oder Bedingungen formuliert werden, die letztlich zumindest eine Zurückhaltung, wenn nicht gar Abwehr gegenüber den Entwicklungsmöglichkeiten der Eltern darstellen:**

- nur innerhalb eines in Hinblick auf die Entwicklung des Kindes vertretbaren Zeitraums
- nur, wenn Kontinuität gewahrt, bestehende Bindungen berücksichtigt und möglichen Loyalitätskonflikten entgegengewirkt wird
- nur, wenn Grundlagen kindlicher Entwicklung in der Ausgestaltung des Förderauftrags ihren Niederschlag finden
- Proklamierung von Transparenz gegenüber den Eltern, die nicht substantiiert wird

Die Eltern werden auf eine Rolle reduziert, die sie zu Erfüllern von an sie gerichteten Erziehungsansprüchen macht und werden – trotz aller Beteuerungen - eben nicht als die Menschen betrachtet, die meistens **die zentrale Rolle im Leben ihrer Kinder** darstellen.

Ihre Reduzierung auf Ausführende von Erziehungsaufträgen des Staates (siehe u.a. § 16 RE) entspricht der paternalistischen Haltung des RE, in dem der **Staat sich regelrecht anmaßt im Leben der Kinder eine wichtigere Rolle zu spielen als die Herkunftseltern** (siehe auch § 1632, 1696/1997 BGB). Damit steht der Referentenentwurf in einer Tradition, die sich ausschließlich auf die Gefahren konzentriert (vgl. Tagesspiegel vom 21.11.2020), die Eltern

potenziell für Kinder darstellen können. Natürlich können Kinder auch durch ihre Eltern – aber eben auch durch Pflegeeltern und Heimmitarbeiter – geschädigt werden. Herkunftseltern werden bedauerlicherweise im Referentenentwurf auf gesetzlich legitimierte Weise jedoch pauschal vornehmlich als „Gefahr“ für ihre Kinder diskriminiert. Dabei zeigt sich wieder einmal mehr, **wie einseitig das Kräfteverhältnis zwischen Pflegeeltern und Herkunftseltern zu Ungunsten der Herkunftseltern ausfällt und Herkunftseltern keine Lobby für ihre Belange haben.**

Im Folgenden wird auf einzelne Aspekte eingegangen, die diese Orientierung verdeutlichen.

a) Vertretbarer Zeitraum

Bei der Argumentation in Hinblick auf einen „vertretbaren Zeitraum“ wird von recht kurzen Zeitfenstern ausgegangen (bis zu sechs Monaten), die sich eigentlich an den zeitlichen Vorstellungen für sehr kleine Kinder orientieren. **Solche kurzen Zeiträume würden es mit sich bringen, dass die Eltern recht „schnell“ Veränderungen zeigen müssten.**

Diese kurzen Zeiträume stellen unrealistische Vorgaben dar, Veränderungen, wenn diese nachhaltig sein sollen, bedürfen u.a. einer angemessenen Entwicklungszeit. Um mit einem alten Schlagertitel zu sprechen „Wunder geschehen immer wieder“ aber Veränderungen (im Erziehungsverhalten) vor allem auf dem Hintergrund prekärer Lebensbedingungen stellen harte Arbeit dar u. a. an Erwartungen der Eltern an sich selbst sowie an die Kinder, an wieder zu aktivierenden Kompetenzen und Fähigkeiten, an der Überwindung transgenerationaler Traumata, Selbstwertproblematiken, Selbst-/Fremdwahrnehmung u. v. m.

Wenn man in Betracht zieht, dass eine „normale“ Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31) in **der Regel zwei Jahre benötigt, um die Eltern und ihre Kinder, strukturell, interaktiv und psychodynamisch so zu unterstützen, dass die Rückkehr eines fremdplatzierten Kindes gelingen kann**, fragt man sich u.a., was denn ein für das Kind vertretbarer Zeitraum ist, der mit den normalen Veränderungsentwicklungen von Erwachsenen „vereinbar“ ist?

Wenn man Eltern nicht ausreichend Zeit einräumt, die notwendigen Veränderungen entwickeln zu können, stellt sich eine Rückkehroption letztlich als eine Farce dar. In diesem Zusammenhang dienen Argumente in Bezug auf ein mögliches „kindliches Zeitempfinden“ **letztlich als Vehikel den Eltern doch keine Chancen einzuräumen.**

Es gibt eine Vielzahl von Lebensverläufen, in denen **Eltern aller sozialen Schichten „vorübergehend“ ihre Kinder an einem anderen Ort, z.B. bei den Großeltern, aufziehen lassen.** Dies führt für die Kinder sicherlich zu mancherlei Brüchen, aber diese sind aufgrund der verschiedensten Lebens- und Problemlagen von vielen Eltern nicht immer vermeidbar. Wenn dies bei Familien mit sozial angepassteren Eltern akzeptiert wird, dann stellt sich die Frage, warum dies nicht auch bei Familien in prekären Lebensverhältnissen gelten kann?

So sehe ich manche junge Mutter vor mir, die mit 18 / 19 Jahren ihr erstes Kind bekommt, sich in einer schwierigen Situation mit dem Kindesvater und den eigenen Eltern befindet, nicht mit den Anforderungen an ein angemessenes Aufziehen eines kleinen Kindes klarkommt und „versagt“. Die Wegnahme des einen Kindes führt dann bekanntermaßen in der Regel zur erneuten Schwangerschaft – mit einem neuen Partner – verbunden mit allen Ängsten wieder zu „versagen“. Wenn es dann an dieser Stelle gelingt, eine qualifizierte Sozialpädagogische Familienhilfe einzuführen, benötigt diese einfach einen angemessenen Zeitraum, um mit dieser Mutter die verschiedensten Problemthemen anzugehen. Bis sich ein größeres Eigenzutrauen und höhere Erziehungskompetenz so zeigen, dass der Verbleib des zweiten Kindes nicht mehr hinterfragt wird und eine Rückführung des ersten Kindes möglich ist, braucht es seine Zeit.

Insbesondere bedürfen Rückführungen von Kindern aus Pflegefamilien und Heimerziehung einer Vorbereitung und Begleitung, um den Veränderungsproblemen in den Herkunftsfamilien ausreichend Rechnung zu tragen und die Familienstrukturen und – dynamiken auch im Sinne des Kindeswohls zu stabilisieren.

Bedauerlicherweise orientieren sich nicht wenige Erziehungshilfen für benachteiligte Familien ausschließlich an deren vermeintlichen Defiziten, wobei diese Hilfen sie oftmals nur zu kompensieren suchen. Allerdings stellen in der Regel kompensatorische Hilfen kein veränderungsaktivierendes Angebot dar, wie dies durch die Begleitung von Arztbesuchen, Durchführung der Hausaufgabenbetreuung der Kinder, Gespräche mit den Lehrern durch die Fachkraft anstatt durch die Eltern u. v. ä. m. der Fall ist.

Im Allgemeinen bedarf es qualifizierterer Angebote als kompensatorischer Hilfen, um wirklich die Veränderungspotentiale vor allem der Eltern, aber auch der Kinder aktivieren zu können.

Dies gilt insbesondere für aufsuchende Hilfen zur Erziehung im Rahmen von Rückführungen, die hier unbedingt ein anderes, qualifizierteres Vorgehen als bisher erfordern. Ein Mehr desselben trägt nicht zu den Veränderungen bei, die aber für die Sicherung einer Rückführung notwendig sind. Mit der Rückführungsbegleitung muss ein erheblicher Schub qualifizierter Arbeit einhergehen.

b) Kontinuität während

Bei der Betonung der Wichtigkeit des Wahrens von Kontinuität, Berücksichtigung von bestehenden Bindungen und Entgegenwirken von möglichen Loyalitätskonflikten (u.a. zu § 37 a, Absatz 1) wird offensichtlich dies immer **nur in die eine Richtung, nämlich Kontinuität, Bindung und Loyalität zu den Pflegepersonen** betrachtet bzw. in den Vordergrund gerückt. **Kinder und Jugendliche haben jedoch vor allem Bindungen und Loyalitäten gegenüber ihren Herkunftseltern.** (Vgl. Conen Anhörung Bundestag 2017 u. 2019).

Wenn in der Begründung des Referentenentwurfs mehrfach auf die Notwendigkeit eines stabilen und kontinuierlichen Erziehungsumfeldes hingewiesen wird, wird leider nicht Bezug genommen auf die kurze Verweildauer der Kinder in Pflegefamilien von durchschnittlich 41 Monaten (11 Monate im Heim) (vgl. Fendrich et al, 2012, 2014 und 2016). Damit zeigt sich das Argument als brüchig, dass bei Pflegeelternverhältnissen per se von einer Kontinuität ausgegangen werden könnte. Wie aber angesichts der doch recht kurzen Dauer von 3 Jahren und 5 Monaten von Kontinuität bei $\frac{3}{4}$ der betroffenen Kinder gesprochen werden kann, ist nur schwer nachvollziehbar. Man spricht dennoch von „Dauerunterbringung“.

Es gäbe hier vielerlei kritische Aspekte darzulegen (unterlegt mit Studien), die das Kontinuitäts-Argument als vermeintlich interessensbezogen pro Pflegeeltern aufzeigt. In diesem Zusammenhang sollen nur einige zentrale Studienergebnisse dargelegt und einige wichtige – richtungsweisende – Fragestellungen aufgeworfen werden:

Nach einem Jahr sind bereits die Hälfte der Pflegeverhältnisse beendet, nach zwei Jahren sind dies rund 2/3 der Pflegeverhältnisse. In der Mehrheit führt eine frühe Unterbringung (unter drei Jahren alt) nicht zu einer höheren Kontinuität und ist in Bezug auf das Kindeswohl nicht von Bedeutung (vgl. van Santen 2017). Bei 46,5 % kommt es zu ungeplanten Beendigungen von Pflegeverhältnissen. Die Rückkehrquote von durchschnittlich 5-6 % stellt international ein Schlusslicht dar (und **in nur 6 % der Fälle wird bei Unterbringung in einer Pflegefamilie überhaupt eine Rückkehr zu den Herkunftseltern angestrebt!**)

In der Begründung zum Referentenentwurf wird entwicklungspsychologisch Bezug genommen auf ein Grundbedürfnis von Kindern nach emotionaler Sicherheit und dass dessen Mangel nachhaltige und unabänderliche Auswirkungen auf den gesamten Lebensverlauf nach sich ziehen würden. Eine solche sehr pessimistische Aussicht auf eine mögliche Zukunft lässt nicht nur **wichtige Forschungsergebnisse zur Resilienz außer Acht** (vgl. u.a. Bender 1995), in denen u.a. aufgezeigt wird, dass zu jedem Zeitpunkt im Leben Resilienz entwickelt werden kann (und es entsprechender Personen im Lebensumfeld bedarf, die diese unterstützen).

Darüber hinaus zeugt eine solche schicksalsgläubige Betrachtung von **hohen Idealvorstellungen in Bezug auf die Möglichkeiten von Pflegefamilien, die diese selbst nicht einhalten (können)**. Auch in Pflegefamilien sind Familienkrisen und Veränderungen zu verzeichnen, die sich kritisch auf die kindlichen Entwicklungen auswirken können wie Trennung und Scheidung der Pflegeeltern, psychische Erkrankung eines Pflegeelternteils, berufliche und private krisenhafte Belastungen, Loyalitätskonflikte der Pflegeeltern mit den jeweiligen eigenen Herkunftsfamilien u. a. m. Diese Krisensituationen können dazu führen, dass auch Pflegefamilien wie alle anderen Familien nicht die Kontinuität und Stabilität aufweisen, die sie selbst proklamieren. „Nobody is perfect“. Interessanterweise wurden m. W. bisher keinerlei Studien zu den Problemen innerhalb von Pflegefamilien, die zu Kontinuitätseinbrüchen führen, durchgeführt.

Bei den bindungstheoretischen Überlegungen in Bezug auf Pflegekinder bezieht man sich seit langem auf die Theorien von John Bowlby, der von einem idealisierten Elternbild ausgeht und die Lage von Kindern aus Familien mit prekären Lebensverhältnissen außen vorlässt. Dabei werden neuere Forschungsergebnisse vgl. u. a. von Crittenden (u.a. in Stokowy/Sahhar, 2012) nicht oder unzureichend berücksichtigt, die die Bestrebungen von Eltern um ein gutes Aufwachsen ihrer Kinder einbeziehen.

Ferner wird die Kritik an der unkritischen Übernahme von Befunden aus der Bindungsforschung (vgl. u.a. Meins, 2017) nicht aufgegriffen. Nunmehr weisen jedoch Forschungsergebnisse darauf hin, dass bindungstheoretische Bezugnahmen **auf Prognosen vor allem zum dauerhaften Verbleib, weniger geeignet sind als bisher angenommen**. In der **Mehrheit der Pflegeverhältnisse sind Pflegeverhältnisse nicht von Dauer** (vgl. van Santen et al, 2017, S. 205 ff).

c) Kontinuitätssichernde Perspektivplanung

Während die **Forschungsergebnisse** u. A. des DJI (van Santen et al, 2017) Vorsicht signalisieren und nahelegen, **eine** von den Pflegeelternvertretern forcierte **Perspektivklärung, nicht anzustreben**, unterstützt der Referentenentwurf genau dies, indem er für eine „gute“ Entwicklung eine klare Perspektive für ein Kind sowie eine Sicherheit über den Lebensmittelpunkt für notwendig erachtet (§36 a RE). Der Perspektivklärung kommt im RE somit ein größeres Gewicht als bisher zu.

In der Begründung des Referentenentwurfs wird sogar als Ziel formuliert, diese **Perspektivklärung bereits im ersten Hilfeplangespräch** bei einer Fremdunterbringung vorzunehmen ist – „auch wenn die Situation unklar und die Positionen strittig sind“ (S. 105). Dies steht jedoch – sonst üblicherweise – auf Konsens angelegten Hilfeplangesprächen entgegen.

Ebenso lässt eine solche Gestaltung von Hilfeplangesprächen einen „offenen Ausgang“ der Weiterentwicklung - sowohl der Eltern als auch der Familie selbst - anzweifeln und führt in hohem Maße zu einer erschwerten Zusammenarbeit zwischen Eltern und den beteiligten professionellen Fachkräften. Wie sollen sich Herkunftseltern auf eine Pflegefamilie einlassen, wenn eine Unterbringung in einer Pflegefamilie hin zu einer Adoption führen kann? Es ist zu vermuten, dass **wenn Herkunftseltern schon heute wüssten, dass bei der Mehrzahl (94%) von Pflegefamilienunterbringungen gar nicht geplant ist, ihre Kinder an sie zurückzuführen, viele dieser Eltern einer solchen „Hilfe“ nicht zustimmen würden**. Eltern, denen man so bereits in Hilfeplangesprächen „begegnet“, werden kaum das notwendige Vertrauen in die Unterstützungsangebote zeigen können.

Die vermeintlich angestrebte höhere Beteiligung von Eltern zeigt sich auch hier in ihrer Zwiespaltenheit: einerseits wird propagiert, Transparenz gegenüber den Eltern herzustellen, was bekanntlich einschließen müsste, Eltern „ergebnisoffen“ zu begegnen und zunächst „Lösungen“ für derzeitige Probleme und bestehende unzureichende

Lösungsansätze zu finden. Andererseits – hier zeigt sich die Kehrseite der Medaille – ist man bestrebt, um Unklarheiten und Vorläufigkeit zu vermeiden, eine Kontinuität sichernde Hilfeplanung durchzusetzen, in der eine auf Dauer angelegte Lebensperspektive festgelegt werden soll.

So soll ein dauerhafter Verbleib in einer Pflegefamilie angeordnet werden, WENN alle in Betracht kommenden Möglichkeiten zur Wiederherstellung der elterlichen Erziehungsfähigkeit ausgeschöpft sind UND eine positive Prognose über die nachhaltige Verbesserung der Erziehungsfähigkeit auch in Zukunft nicht zu erwarten ist. Es soll dann geprüft werden, ob eine Annahme an Kindestatt (Adoption) in Betracht kommt (§37 c Abs 2 S. 3).

Hierzu stellen sich folgende Fragen:

- Welche Maßnahmen gelten als entsprechend hilfreich, elterliche Erziehungsfähigkeit zu verbessern?**
- Wodurch wurde nachgewiesen, dass speziell diese Maßnahme geeignet ist, elterliche Erziehungsfähigkeit zu verbessern? (Studien/ Evaluationen?)**
- Wie wird nachgewiesen, dass es an der Familie bzw. an den Eltern lag, dass diese „geeignete Maßnahme“ nicht zum erhofften Erfolg führte?**
- Woran wird erkannt, dass Fachkräfte die „Nichtentwicklung“ der Familie anlasten?**
- Wie wird gesichert, dass fachlich nicht hilfreiche oder gar ungeeignete Vorgehensweisen dazu beigetragen haben, dass die Familien sich nicht in die gewünschte Richtung entwickeln konnten?**
- Was sind die „objektive Kriterien“ innerhalb einer „Prognose“ um „feststellen“ zu können, ob Eltern zukünftig fähig sein werden, sich weiter zu entwickeln? Wie wird dies gemessen?**
- Wer ist befugt und hat die notwendige Qualifikation um vorherzusagen, dass sich die Erziehungsverhältnisse „nachhaltig“ verbessert haben?**
- Welche Konzepte/Erfahrungen bestehen, um analog zu einem „Verfahrenslotsen“ in diesem Prozess – sowohl der Veränderung als auch der Begutachtung – die Eltern stützend zu begleiten?**
- Welches Menschenbild liegt der Überlegung zugrunde, prognostizieren zu können, dass sich Menschen nicht verändern werden – und auf welche Studien basieren diese Überlegungen?**

Hierzu ist auch anzumerken, dass seit 1995 keine umfangreiche wissenschaftliche Studie zur Wirksamkeit ambulanter aufsuchender Erziehungshilfen (außer kleinen regional begrenzten Studien, wie u.a. Klaus Wolf, 2006) durchgeführt wurden. Dies ist erstaunlich,

obwohl seit vielen Jahren für diese Form der Erziehungshilfen ein massiver Zuwachs zu verzeichnen ist – allerdings keine neueren Nachweise über deren Leistungsspektrum, Qualität und Wirksamkeit bestehen. Man kann sich daher fragen, ob man wirklich daran interessiert ist, zu wissen,

- was diese Hilfen bewirken?

- welche Hilfen nicht hilfreich sind?

- was dazu beiträgt, dass ambulante Erziehungshilfen erfolgreich/ nicht hilfreich sind und

- welche Rahmenbedingungen notwendig sind, damit ambulante Hilfen wirksam sein können u. ä. m?

Interessanterweise wird dieser Nachweis-Mangel von Pflegeelternvertretern (vgl. Köckeritz u. Diouani-Streek, 2019) dann wiederum genutzt, um zu behaupten, dass ambulante Hilfen nicht helfen würden. Gleichzeitig wird von diesen nicht die Qualität von „Erziehungsfähigkeitsgutachten“ hinterfragt, während in zahlreichen Veröffentlichungen seit langem auf die Defizite in der Qualifikation dieser Gutachter hingewiesen wird - während Familienrichter bei „Prognosen“ genau auf diese „nicht ausreichend qualifizierten“ Gutachten angewiesen sind.

Wer jedoch mit Eltern gearbeitet hat, die in ihren Ängsten vor diesen Gutachtern nicht mehr ein noch aus wissen oder als Familienhelferin Eltern vor einer Begutachtung geacoacht hat, um sie durch dieses „Verfahren“ zu lotsen, weiß wie wenig „fundierte“ und von Momentaufnahmen geprägt oftmals solche Gutachten und „Prognosen“ sind.

Das zunehmende Interesse an Kriterien „**woran man erkennen könne, dass Eltern sich ändern werden (sic!) und ob sie sich überhaupt ändern könnten**“ ist irritierend und führt zu der Frage: **Sollte ein veränderungsorientiertes Verständnis von der Arbeit mit Familien nicht immer davon geleitet sein, dass keinem Menschen die Fähigkeit abgesprochen wird, sich zu verändern und sich verändern zu können?** Selbst Schwerststraftätern wird die Chance für eine Resozialisierung offengehalten.

Stünde es nicht an, eher zu fragen: Wie und wodurch könnte man erreichen, dass die Eltern wieder „erziehungsfähig“ werden?

Vorschlag zum RE:

-Streichung des § 37 c Abs. 2 S. 3 SGB VIII-RE (Ergänzende Bestimmungen zum Hilfeplan)

- Schaffung bundeseinheitlicher, verbindlicher Standards und somit Strukturen zur Qualifizierung der Pflegekinderhilfe, einschl. verpflichtende - -

Qualifizierung der Pflegeeltern (analog zu Tagespflegeeltern) und damit Professionalisierung von Pflegeverhältnissen, ggfs. Verberuflichung

- **Keine Pflicht zur Perspektivklärung, vor allem nicht bei Beginn eines Pflegeverhältnisses oder einer Heimunterbringung**
- **Keine rechtliche Verfestigung von Dauerpflegeverhältnissen – die bisherigen Regelungen sind ausreichend. Für eine Kontinuitätssicherung ist die Zusammenarbeit zentral, aber nicht der Ort.**

Vorschläge allgemein:

- **Loyalitätsbindungen des Kindes an seine Herkunftsfamilie müssen Ausgangspunkt für jede Regelung sein**
- **Erprobung in Modellprojekten von geeigneten Hilfen zur Erziehung zur Unterstützung von Rückführungen in die Herkunftsfamilie (mit Evaluationsstudien zur Situation der Herkunftseltern nach Unterbringung ihres Kindes in einer Pflegefamilie, einschl. Erhebung struktureller Probleme wie Wohnsituation, Arbeitslosigkeit sowie Blick auf das Umfeld wie Kindergarten etc.)**
- **Studien zur Wirksamkeit und Qualität ambulanter aufsuchender Erziehungshilfen (§31 u. 27.3)**
- **Überprüfung des Fortschrittes in der Implementierung des EGMR-Urteils zur Rückführung von Kindern in ihre Herkunftsfamilie**
- **Förderung von Zusammenschlüssen, die die Interessen von und für Herkunftseltern vertreten,**

2. Elternrechte andererseits ...

Die Doppelbödigkeit des Gesetzesentwurfs in Bezug auf die Herkunftseltern wird insbesondere in den geplanten Änderungen zum BGB §1632, 1696 und 1697 sichtbar. Einerseits wird der Anschein erweckt, dass die Herkunftseltern „mehr“ Rechte erhalten und andererseits werden Einschränkungen genau dieser Rechte formuliert. Hier wird deutlich: die vermeintliche Ausweitung von Verständnis für die Herkunftseltern löst sich letztlich auf.

§ 1632 BGB (Herausgabe des Kindes; Bestimmung des Umgangs; Verbleibensanordnung bei Familienpflege) – sieht **bereits jetzt schon die Möglichkeit vor, Kinder den Herkunftseltern vorzuenthalten**. Ein Antragsrecht von Pflegeeltern, das Pflegekind bei ihnen zu belassen, ist nicht erforderlich. Es würde Pflegeeltern auf eine gleiche rechtliche Stufe wie die leiblichen Eltern stellen. Sie würden durch eine eigenes Antragsrecht sogar strukturell gegenüber den Herkunftseltern gestärkt.

Um der strukturell starken Stellung der Pflegeeltern etwas entgegenzusetzen, sieht der Referentenentwurf zwar nunmehr vor, dass bei Verbesserung der Erziehungsverhältnisse entgegen den Erwartungen, eine Maßnahme nach §1632 BGB aufzuheben ist und Eltern das Kind wieder selbst erziehen können. Die Position der Eltern benötigt dennoch eine erhebliche Stärkung, in dem – nun neu im § 1696! – den **Eltern das Recht eingeräumt wird, einen Antrag auf Aufhebung der Verbleibensanordnung (§1632 Abs 4 BGB) zu stellen**, wenn die Voraussetzungen für eine solche Maßnahme nicht mehr gegeben sind.

Unklar bleibt, ob das Kind angehört wird (§ 159 Abs. 2 FamFG) und in welcher Art und Weise die sozialpädagogischen Fachkräfte an dem Verfahren beteiligt sind (ggfs. sollte § 16 FamFG um die Fachkräfte erweitert werden, die mit der Familie direkt arbeiten). Anzuregen ist, dass die Eltern institutionalisierte „Lotsen“ zur Seite gestellt werden, die ihnen in dem Verfahren „beistehen“?

Vorschlag zum RE:

Hinzufügung zum §1696 BGB, neuer Absatz (dann 3.):

- **Antragsrecht der Herkunftseltern, die Verbleibensanordnung nach § 1632 Abs 4 BGB aufzugeben, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.**
- **Rechtliche Verankerung der Anhörung sozialpädagogischer Fachkräfte, die (aufsuchend) mit der Familie arbeiten bzw. gearbeitet haben**

Vorschläge allgemein:

- **Schaffung einer institutionalisierten „Begleitung“ (Coaching) für Eltern im gesamten Verfahren**

3. Beteiligung von Betroffenen (§ 9a, § 10 a und § 37 / § 37 b und c)

Die angestrebte Beteiligung von Betroffenen bezieht sich auf Eltern, die nicht das Sorgerecht haben und entspricht somit dem **Elternrecht nach Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz**. In

§ 37 c wird die Partizipation von Eltern und ihren Kindern als grundlegendes Gestaltungsprinzip von Jugendhilfe beschrieben, ja sogar als essentiell für ihren Auftrag betrachtet. Eltern haben nunmehr ein Recht auf Beratung und Unterstützung sowie Förderung der Beziehung zu ihrem Kind.

Eltern sollen nach § 37 sowie § 37 c an der Erstellung und Überprüfung der Hilfeplanung, sowie an der Feststellung des Bedarfs, der Hilfeart und der Ausgestaltung von Hilfen mitwirken; dies gilt vor allem bei der Umsetzung einer Rückkehroption (37 c, Absatz 2, n. F.). Allerdings wird hier erneut die Doppelbödigkeit sichtbar – einerseits werden Rechte eingeräumt, andererseits werden Bedingungen gestellt: Die (nichtsorgeberechtigten) Eltern können an Hilfeplangesprächen teilnehmen, **wenn** dadurch der „Zweck des Hilfeplanes nicht in Frage gestellt wird“. Darüber hinaus soll die „Entscheidung, **ob, wie und in welchem Umfang** deren Beteiligung erfolgt, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte... getroffen werden“. D.h. es gibt BEDINGUNGEN unter denen ANDERE die Beteiligung der Herkunftseltern jeweils nach ihrer jeweiligen Einschätzung definieren können. Diese Bedingungen machen es möglich, Eltern letztlich nicht einzubeziehen.

Wenn Eltern den beteiligten Fachkräften „nicht gefallen“, sie sich „widerständig“, „ablehnend“ oder gar „aufsässig“ gegenüber den Beteiligten verhalten, müssen sie mit Ausgrenzung bzw. Nicht-Einladung rechnen. Mittels der beschriebenen Bedingungen ist es möglich, „schwierige“, „uneinsichtige“ und sich „problematisch verhaltende Eltern“ auszugrenzen.

Auch hier zeigt sich wieder:

-Wer stellt fest, dass der Hilfeprozess in Frage gestellt wird?

- Was für Verhaltensweisen müssen Eltern zeigen, dass ihre Beteiligung in Frage gestellt wird?

- Wer hilft den Eltern mit emotional sehr fordernden Situationen im Hilfeprozess so umzugehen, dass sie ihre Position nicht gefährden?

- Wer moderiert qualifiziert den Hilfeprozess so, dass die Eltern „mit im Boot“ bleiben (können).

Ich denke an so manche Mutter aus meiner nunmehr 40jährigen Arbeit mit Familien, die ihren Frust nicht mehr zurückhalten konnte und mit ihrem Ärger über den Umgang mit ihr seitens der Fachkräfte herausplatzte. Wenn solche Eltern laut und unfreundlich werden, ziehen sich so manche Fachkräfte zurück und können nicht deeskalierend auf solche Dynamiken einwirken. Solche Mütter oder Väter hätten keine Chance im Zusammenhang mit diesem „Gummi-Paragrafen“ zu solchen Gesprächen hinzugezogen zu werden. „... ist von einer Beteiligung abzusehen“. „... Wenn die Beteiligung von nicht-sorgeberechtigten Eltern massiv das Kind belastet“

– Wer bestimmt, wer misst, macht woran fest, dass ein Kind „massiv“ belastet ist.

- Wer macht woran fest, dass es die nichtsorgeberechtigten Eltern sind, die dies „alles“ auslösen?

Vorschlag zum RE

-Installierung einer Begleitperson für (auch für nicht-sorgeberechtigte) Herkunftseltern in den Hilfeplanverfahren

Vorschläge allgemein

-Evaluation der Beteiligung von nicht-sorgeberechtigten, aber auch sorgeberechtigten Eltern vor allem mit prekären Lebensverhältnissen u.a. in Hilfeplanverfahren

- Evaluation des Befindens von Herkunftseltern in Hilfeplangesprächen

- Durchführung und Förderung der Implementierung von Modellprojekten zur Förderung des Gelingens einer emanzipatorischeren Beteiligung von Herkunftseltern/ von Familien mit prekären Lebensverhältnissen

4. Prävention vor Ort –

Verpflichtung der Jugendämter zur Sozialraumorientierung

a) Niedrigschwellige fallunabhängige Angebote – versus – ambulante (aufsuchende) Erziehungshilfen!?

O b w o h l immer mehr Kommunen sich von dem Konzept der Sozialraumorientierung wieder abgewandt haben oder nur skeletös dieses anwenden, wird im Referentenentwurf das „hohe Lied“ der Sozialraumorientierung gesungen. Dies geschieht auch angesichts– und trotz - des **zunehmenden Bekanntwerdens von Erfahrungen, wie sehr hochbelastete Familien nicht die erforderlichen Hilfen erhalten, da diese Hilfen im sogenannten Sozialraum ersetzt wurden durch niedrigschwellige fallunabhängige Angebote.**

Die Pflicht (!!) zur Sicherstellung solcher niedrigschwelliger fallunabhängiger Leistungen ergibt sich für das bmfsfj aus der Gesamtverantwortung (im alten KJHG sprach man von

Planungsverantwortung!) der Jugendämter – ... „sonst würden Familien von präventiven Angeboten nicht erreicht werden“ (S. 96, Nr. 25 betreffend § 36 a Absatz 2).

Erneut wird außen vorgelassen, dass gerade die angestrebte Zielgruppe, Familien in prekären Lebensverhältnissen (auch oft „Multiproblemfamilien“ genannt), von solcher Art niedrigschwelligen fallunabhängigen Angeboten nicht erreicht werden. Denn diese Familien brauchen vor allem Angebote, die diesen helfen, ihre strukturellen, sozialen und psychischen Probleme und Problemlösungsmuster zu verändern. Ihre oftmals vorzufindende tiefe Hoffnungslosigkeit, lässt sie eben nicht niedrigschwellige Angebote in einem Sozialraum nutzen; ihre Problemstrukturen erfordern es, auf sie zuzugehen. **Niedrigschwellige fallunabhängige Unterstützungsangebote** können – wenn man die Betroffenen überhaupt erreicht – im Allgemeinen kompensatorisch wirken und **helfen nicht Veränderungen in den Familiensystemen herbeizuführen** (vgl. Conen, 1990).

Es spricht für einen sehr ausgeprägten „Optimismus“, wenn davon ausgegangen wird, dass armutsbedingte Problemlagen, soziale Deklassierungserfahrungen und generationenübergreifende Familiendynamiken mittels niedrigschwelliger Angebote in einem Sozialraum „behandelt“ werden können. Völlig unzutreffend wird in der Begründung behauptet, dass Hilfen zur Erziehung erst dann zum Einsatz kommen würden, wenn nur noch mit „sehr intensiven und umfassenden Hilfen“ kindeswohlgefährdende Krisensituationen und gefestigte familiäre Problemstrukturen bestehen. Dies ist eine Einschränkung von (aufsuchenden) Erziehungshilfen auf reine Kinderschutz“fälle“ – das Gegenteil ist der Fall. **Aufgabe der (aufsuchende) Erziehungshilfen ist es, bereits im Vorfeld zu helfen, so dass es in den Familien eben nicht zu kindeswohlgefährdenden Situationen kommt.**

Da die Jugendämter nicht nur personell unterbesetzt sind, sondern inzwischen oftmals nur noch sehr junge, wenig berufserfahrene Mitarbeiter dort – meist nur noch kurzzeitig - tätig sind und die Fallzahlen weiterhin nicht begrenzt sind, ist eher folgendes zu beobachten: **Die Familien erhalten in Sozialräumen nicht ausreichend und zeitig die notwendigen Hilfen, weil man auf die sogenannten niedrigschwelligen fallunabhängigen Angebote verwiesen hat – und werden gerade durch das lange Hinwarten erst zu Kindeswohlgefährdungsfällen.**

Wo denn die hohen Effektstärken von niedrigschwelligen Beratungsangebote bei den „Multiproblemfamilien“ nachgewiesen sein sollen, lässt die RE-Begründung außen vor.

Als einzige dazu zitierte Studie, wird auf die von Arnold u Macsenaere (2017) zu dem niedrigschwelligen Hilfeangebot in Form von Erziehungsberatung verwiesen. Hier ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei den **Adressaten von Erziehungsberatungsstellen** (Mittelschichtsfamilien) in der Regel **um ganz andere Adressaten handelt, als die, die klassisch von den Allgemeinen Sozialen Diensten betreut werden.**

Darüber hinaus ist es unangemessen, von „sehr intensiven und umfassenden Hilfen“ in der Begründung des Referentenentwurfs zu sprechen, wenn **vielfach z. B. Sozialpädagogische Familienhilfen nur noch mit 4-5 Stunden pro Woche** eingesetzt werden. In den ambulanten

aufsuchenden Erziehungshilfen müssen die Fachkräfte mit entsprechend hoher Kompetenz die verfestigten Problemstrukturen sowie psychosozialen Belastungen aufgreifen und die Familien für Veränderungen gewinnen können.

Gleichzeitig ist übrigens ein drastischer Anstieg der Zahl von Fällen (AKJ-Stat Komdat, u.a. 2018) zu verzeichnen. Anstatt die hochkomplexen Probleme von Familien in den (niedrigschwelligen) Sozialraum abzudrängen, **wäre angebracht in den ambulanten (aufsuchenden) Hilfen zur Erziehung (§31 u. 27.3) eine Mindeststundenzahl gesetzlich vorzuschreiben, sowie ein Mindestmaß an Qualitätsstandards** (in Ausbildung, an obligatorischer Supervision sowie Fortbildung) **zu sichern**. Erst dann können solche Hilfen ggfs. nicht mehr die Funktion eines Feigenblatts erfüllen (Diabolische Aufträge: wir helfen, aber wir glauben nicht, dass es hilft). Dies müsste ebenfalls einhergehen mit einer **Fallzahlbegrenzung bzw. Standards in der Personalbemessung für Sozialarbeiter in den Allgemeinen Sozialen Diensten der Jugendämter**.

Die Vertreter der Sozialraumorientierung (mit Entsprechung im Referentenentwurf) betonen, dass die Sozialraumorientierung **insbesondere bei Familien „wirken“ soll, die Vorbehalte gegenüber Hilfen hätten und formal hohe Hürden für andere ambulante Hilfen nicht überwinden würden**. Auch und vor allem: dies trifft nicht zu.

b) Niedrigschwellige fallunabhängige Angebote – was sind diese genau?

Interessanterweise werden die **vermeintlich „unzähligen“ niedrigschwelligen fallunabhängigen Hilfeangebote nirgendwo aufgezählt, zusammengefasst und in Kategorien dargestellt**. Sie bleiben damit eine Leerformel, die beliebig gefüllt werden kann. Die Frage stellt sich, warum im Gegensatz zu anderen in der RE-Begründung aufgeführten Aspekten, eine solche Auflistung und Benennung von fallunabhängigen niedrigschwelligen Hilfen fehlt?

Hier lohnt es sich, einmal genauer diese – im Allgemeinen nie konkret benannten - unzähligen“ niedrigschwelligen Angebote einmal näher anzuschauen. **Um welche niedrigschwellig fallunabhängig genannten Angebote handelt sich hier genauer?**

Klassische Angebote stellen **projektbezogene, zeitlich begrenzte Gruppenangebote** für Kinder und Jugendliche sowie ihren Eltern zu spezifischen Problemlagen und Thematiken dar wie

Kinder in Trennungs- und Scheidungsgruppen,

Mobbingsituationen in der Schule,

Müttergruppen in sozialen Brennpunkten,

Tripple P Gruppen und ähnliche Elterntrainings

Darüber hinaus werden angeboten

Elterncafes

Müttertreffs u. ä. m.

Nach Berichten von Kollegen, die seit langem solche Angebote durchführen, läuft diesen Angeboten in der Regel bei „Multiproblemfamilien“ eine sehr dichte und zeitintensive – aufsuchende – Arbeit voraus, um die Kinder oder Erwachsenen für eine Teilnahme zu gewinnen.

Wie von mir in zahlreichen Veröffentlichungen (u.a. Conen, 2002 u. 2008) dargelegt, bedürfen Familien aus prekären Lebensverhältnissen in ihrer Hoffnungslosigkeit einer Hilfestruktur, die auf sie zugeht und nicht einer „Niedrigschwelligkeit“, die von ihnen Initiative und Interesse fordert. **Man geht nicht einfach in einen „Müttertreff“, sucht ein „Elterncafe“ auf, fragt nach einem „Paten“. Hier bedarf es umgekehrt, in der Regel eines gezielten Hinarbeitens durch ambulant (aufsuchend) arbeitende Erziehungshilfefachkräfte.**

Mir ist in über 40 Jahren Berufserfahrung kein Fall über den „Weg gelaufen“, in denen eine „klassische Jugendhelfemutter“ sich in einer Familienbildungsstätte anmeldete, um sich „fehlende Kenntnisse“ anzueignen. Ich erinnere mich an eine Mutter, die nach längeren Gesprächen mit uns, feststellte, dass sie aus ihrer sozialen Isolation heraus musste und unserem Hinweis auf einen „Müttertreff“ in ihrer Wohnnähe folgte. Nach einem einmaligen Besuch dort, ging sie nicht wieder hin: eine andere Mutter (Mittelschicht) fragte sie nach ihren Lebensumständen. Die betreffende Mutter wollte jedoch nicht erzählen, dass zwei ihrer drei Kinder derzeit fremduntergebracht waren und sie mit uns an einer Rückführung arbeitete.

Wenn also von „Niedrigschwelligkeit“ der Angebote im Sozialraum gesprochen wird, fragt man, **welche Zielgruppen** angesprochen werden sollen: **sicherlich selten die Familien, die aufgrund ihrer prekären Lebenssituation in belastenden und sehr fordernden Problemkonstellationen leben.**

Zu den sogenannten „niedrigschwelligen“ fallunabhängigen Angeboten im Sozialraum werden auch Maßnahmen aus der **Familienförderung (§16)** gerechnet. Dabei wird im Referentenentwurf die bisherige Zielsetzung als defizitorientiert bezeichnet. Im Gegensatz zum bisherigen Wortlaut des KJSG werden hier in paternalistischer Weise detaillierte Vorgaben für Inhalte von Familienbildungsangeboten gemacht. Diese **paternalistische „Orientierung“ entspricht einem staatlichen Bestreben, Familien und insbesondere Eltern immer mehr auf eine Rolle als „Zuarbeiter“ für staatliche Zielsetzungen (Aufwachsen-Erziehen-Bilden) zu reduzieren. Familie als Ort an dem „Care and Love“ erlebt wird, zu betrachten, findet in einer solchen „Orientierung“ keinen Niederschlag.**

Die konkretistische Aufzählung im § 16 des Referentenentwurfs geht wiederum selbst von Defiziten bei den Adressaten aus und setzt dabei darauf, dass Familien sich „*Kenntnisse und*

Fähigkeiten insbesondere in Fragen von Erziehung, Beziehung und Konfliktbewältigung, von Gesundheit, Medienkompetenz, Hauswirtschaft sowie der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit aneignen können.... auch Wege aufzeigen, wie Konfliktsituationen in der Familie gewaltfrei gelöst werden können.“ **Erstaunlicherweise wird in diesen Inhalten nicht die wichtigste und grundlegendste Fähigkeit genannt: Das eigene Leben gemäß den eigenen Vorstellungen zu leben – stattdessen wird hiermit nur Merkmale einer gewünschten Funktionalität betont.**

Völlig unberücksichtigt wird in der Zuordnung von Familienfördermaßnahmen zu den niedrigschwelligen Angeboten, dass diese Angebote klassischerweise nicht von den Eltern bzw. Familien mit prekären Lebenslagen in Anspruch genommen werden. **Die Angebote der Familienförderung wenden sich vor allem aufgrund der oftmals vorausgesetzten Verbalisierungsfähigkeit, sozialen Anpassungsbereitschaft und psychosozialen Fertigkeiten eher an Mittelschichtfamilien und sprechen eher nicht die besonderen Bedürfnisse von „Multiproblemfamilien“ an.** Es lässt sich darüber streiten, ob das dringlichste Problem von „Multiproblemfamilien“ das Fehlen von Kenntnissen z. B. über Methoden der gewaltfreien Konfliktlösung ist. Meiner Erfahrung nach benötigen „Multiproblemfamilien“ zuvorderst Unterstützung darin, selbstbewusster und selbstvertrauender den an sie gestellten (Erziehungs-)Anforderungen nachzukommen. Das Fehlen von „Kenntnissen“ erübrigt sich oft, wenn sie wieder Zugang zu ihren eigenen „Quellen“ an Kompetenzen und Fähigkeiten finden. Deswegen wirken „Eltern-Trainings“ oftmals nur begrenzt.

Es ist durchaus sinnvoll, manche präventive Hilfe ohne die „Hürde“ der Hilfeplanung einzubringen. **Viele Familien in schwierigen Lebenssituationen haben sehr gute Gründe – vor allem wenn dieser Referentenentwurf Gesetz werden sollte – um „ihr“ Jugendamt als staatliche Kontrollbehörde einen Bogen zu machen.**

Es sollte sich jedoch verbieten, die fallunabhängigen Angebote gegen die ambulanten Hilfen (u.a. nach § 27.3 und 31) gegeneinander auszuspielen. Die fallunabhängigen niedrigschwelligen Angebote können Familien dafür (wieder) öffnen, „intensivere“ (soweit man bei der niedrigen Stundenzahl noch davon sprechen kann) ambulante Hilfen anzunehmen, die ihre Problemlösungsfähigkeiten erweitern helfen, aber diese Hilfen durch fallunabhängige Angebote zu ersetzen, ist letztlich eine Illusion.

c) Hilfen in Notsituationen – Verlagerung von § 20 hin zu § 28

– ein Paradigmen-Wechsel

Die Verschiebung des bisherigen § 20 in den § 28 – und damit dessen Einordnung als Teil der Hilfen zur Erziehung – **Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen** – ist mehr als kritisch zu betrachten, denn sie bringt eine Entwertung der ambulanten Hilfen zur Erziehung, insbesondere der Hilfen nach § 27.3 und §31 mit sich.

Es erschließt sich nicht, was an einer Hilfe in Notsituationen, die in der Regel gleichzusetzen ist mit einer Hilfe, die helfen soll, den Haushalt bzw. den Familienalltag aufrechtzuerhalten“, **eine erzieherische Hilfestellung darstellen soll**. Wenn die Voraussetzungen für eine Nothilfe, die nach § 20 SGB VIII erforderlich sind, – und nicht nach § 38 SGB V – erfüllt sind, steht im Vordergrund „Ersatzfunktion“ für einen aufgrund gesundheitlicher, einschließlich psychischer Beeinträchtigungen ausgefallenen Elternteil anzubieten. Zukünftig soll diese – als kompensatorische Hilfestellung konzipierte (und nicht veränderungsorientierte) - Nothilfe u. a. durch Ehrenamtliche / Paten nach § 28 – also als eine Hilfe zur Erziehung – angeboten werden.

Wenn solcher Art kompensatorische Hilfen, die „Elternersatzfunktionen“ wahrnehmen, Teil der Hilfen zur Erziehung werden, stellt dies eine gravierende Veränderung in den Erziehungshilfen dar. Zum einen wird hier das **Fachkräftegebot des KJSG in den ambulanten Hilfen zur Erziehung umgangen**. Bisher werden Hilfen zur Erziehung von professionellen, entsprechend ausgebildeten Fachkräften durchgeführt, wodurch eine gewisse Qualität der Hilfen zur Erziehung gesichert wird. Die Durchführung von Hilfen zur Erziehung durch Ehrenamtliche/ Paten stellt einen massiven Bruch in den Qualitätserwartungen dar.

Zum anderen stellt diese Änderung – die es zu verhindern gilt – in zweifacher Hinsicht ein Einfallstor dar. **Zukünftig könnten auch andere Hilfen zur Erziehung durch Ehrenamtliche durchgeführt werden**. Darauf weisen insbesondere die Bemühungen um den Aus-/Aufbau niedrigschwelliger, fallunabhängiger Angebote hin, die mit ihrer Ausrichtung in der Regel kompensatorisch wirken. Hilfestellungen wie die Begleitung bei Behördengängen, Wahrnehmung von Vorsorgeuntersuchungsterminen für die Kinder beim Arzt, Behandlungstermine bei einem Arzt, können – wenn man diese als unabhängig von den Erfahrungen, Haltungen und Einstellungen der Adressaten betrachtet – „einfach mal eben von einem Ehrenamtlichen“ begleitet werden. Dies lässt aber außer Acht, dass z. B. die Nichtwahrnehmung solcher Termine eng im Zusammenhang mit den Problemen in den Familien zu sehen sind. Warum nimmt eine Mutter erneut eine Vorsorgeuntersuchung für ihr Kind nicht wahr? Selten ist es einfaches Vergessen, sondern hat mit einer Reihe von Problemthemen sowohl bei der Mutter als auch in der Interaktion und Dynamik zwischen Kind und Mutter zu tun.

Zunehmend kann man in den letzten Jahren wieder Versuche beobachten, **Hilfen für „Multiproblemfamilien“ auf solche kompensatorischen Hilfen zu reduzieren**. Damit einher geht jedoch – oftmals nicht als solches erkannt – der Verzicht auf eine Veränderung in den Familienstrukturen, Problemlösungsmustern und Interaktionsdynamiken. Insbesondere junge berufsunerfahrene ASD-Sozialarbeiter scheinen nicht (mehr) zu verstehen, dass diese kompensatorischen Angebote zu keinen tragfähigen Veränderungen in den Familien führen und dass sie **eher einer resignativen Haltung gegenüber den Veränderungsfähigkeiten der Familien bzw. ihrer einzelnen Familienmitglieder entspringen**.

Nicht selten werden Adressaten als nicht veränderungsfähig betrachtet, da man von der Idee ausgeht, **dass diese sich nur ändern, wenn sie eine innere Bereitschaft und Zustimmung in**

an sie gestellte Veränderungsanforderungen zeigen, sowie freiwillig und aktiv mitarbeiten. Dieses **Postulat ist jedoch seit längerem überholt und wurde von anderen Vorstellungen abgelöst, die auch ein Arbeitsbündnis mit nicht motivierten Familien bzw. Familienmitgliedern her zustellen ermöglichen** (vgl. Conen u. Cecchin, 2007).

Ein weiteres Einfallstor bei einer Ansiedlung von Hilfen in Notsituationen im § 28 KJSG-RE stellt dar, dass hier erstmals eine Hilfe zur Erziehung dann **nicht über das Hilfeplanverfahren eingesetzt werden kann/soll**. Damit wird das wiederum forciert, was insgesamt durch die Dominierung niedrigschwelliger Angebote in der Jugendhilfe erreicht werden soll: Das Jugendamt wird zu einer „Burg“ ausgebaut, zu der sich die Adressaten erst durch einen langen „Flurschlauch“ über das „Vorzimmer“ der niedrigschwellige Angebote hin „durchstrampeln“ müssen, bevor sie dann – eher verspätet, denn zeitig – Hilfen zur Erziehung erhalten werden.

Dass dies letztlich vielfach zu einer Bugwelle von stationären Hilfen führt, die wiederum die Kosten für die Jugendhilfe hochtreiben werden, erfahren seit einiger Zeit die Jugendämter, die sich bereits vor einer Reihe von Jahren auf die vorgeblich kostenreduzierende Wirkung von „niedrigschwelligen fallunabhängigen Angeboten“ verlassen haben und dann ein böses Erwachen erlebten. Studien über diese Effekte stehen aus, aber an!

Vorschläge zum RE

- **Keine Verpflichtung der Jugendämter zur Einführung der Sozialraumorientierung, insbesondere keine Priorisierung niedrigschwelliger, fallunabhängiger Angebote (und damit Nachrangigkeit von ambulanten Hilfen zur Erziehung (§27ff))**
- **Streichung des neuen Zusatzes im § 16 – Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie – und Erhalt der alten Formulierung im § 16 a.F.**
- **Verbleib der Betreuung und Vorsorge des Kindes in Notsituationen im alten § 20, Herausnahme aus dem § 28 n. F. und Formulierung eines Rechtsanspruchs auf eine Hilfe nach §20.**
- **Mindeststundenzahl von Hilfen zur Erziehung (nicht unter 5 Stunden wöchentlich)**

Vorschläge allgemein

- Durchführung von Studien zum Nachweis der Effekte von niedrighschwelligen, fallunabhängigen Angeboten bei Familien mit prekären Lebensverhältnissen**
- Studien zur Wirksamkeit und Qualität der ambulanten aufsuchenden Erziehungshilfen**
- Studien zu Effekten von kompensatorisch angelegten Hilfen im Vergleich zu veränderungsorientierten ambulanten Hilfen zur Erziehung**

Literatur

- Arnold, Jens u. Michael Macsenaere (2017): *Ergebnisse der bundesweiten „Wirkungsevaluation in der Erziehungsberatung“* (Wir.EB) und deren Relevanz für die Beratungspraxis. In: *Zukunft der Beratung*. Hrsg. Rietmann S u. M. Sawatzki. S. 249-272
- Bender, Doris (1995): *Psychische Widerstandsfähigkeit im Jugendalter. Eine Längsschnittstudie im Multiproblem-Milieu*. Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg. Dissertation
- Conen, Marie-Luise (1990): *Sozialpädagogische Familienhilfe zwischen helfen und helfen, zu verändern*. In: *Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit*, 1990, 4, S. 259-265
- Conen, Marie-Luise (2002): *Wo keine Hoffnung ist, muss an sie erfinden. – Aufsuchende Familientherapie*. Heidelberg: Carl-Auer-System-Verlag
- Conen, Marie-Luise u. Cecchin, Gianfranco (2007): *Wie kann ich Ihnen helfen, mich wieder loszuwerden. Therapie und Beratung mit unmotivierten Klienten und in Zwangskontexten*. Heidelberg: Carl Auer Verlag
- Conen, Marie-Luise u. Cecchin, Gianfranco (2008): *Wenn Eltern aufgeben. Therapie und Beratung bei konflikthaften Trennungen von Eltern und Kindern*. Heidelberg: Carl-Auer-Systeme-Verlag.
- Conen, Marie-Luise (2014): *Kinderschutz: Kontrolle oder Hilfe zur Veränderung? Ein systemischer Ansatz*. Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge/ Freiburg: Lambertus Verlag
- Conen, Marie-Luise: *Schriftliche Stellungnahme. Öffentliche Anhörung Deutscher Bundestag, Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, am 19.6.2017. Thema „Stärkung von Kindern und Jugendlichen“*
- Conen, Marie-Luise (2019): *Ohne Herkunftseltern geht es nicht. Lebensperspektiven von Pflegekindern zwischen Herkunftsfamilie und Pflegeeltern*. In: *Zeitschrift für das Kindschaftsrecht und Jugendhilfe*, Jhg, 14, Heft 9/10, S. 341-348)

Fendrich, S., Pothmann, J. u. Tabel, A. (2012): *Monitor Hilfen zur Erziehung 2012*, Dortmund

Fendrich, S., Pothmann, J. u. Tabel, A. (2014): *Monitor Hilfen zur Erziehung 2014*, Dortmund

Fendrich, S., Pothmann, J. u. Tabel, A. (2016): *Monitor Hilfen zur Erziehung 2016*, Dortmund

Kaufhold, Gudula u. Pothmann, Jens: *Mehr „8a-Verfahren“, aber keine Zunahme der Kindeswohlgefährdungen*. AKJ-Stat: KomDat Ausgabe: 2018/02

Kindler, Heinz/Helming, Elisabeth/Meysen, Thomas/Jurczyk, Karin (Hrsg.) (2011). *Handbuch Pflegekinderhilfe*. München

Köckeritz, Christine/ Diouani-Streek, Mériem (2019). *Alte Loyalität oder neue Bindung? Zum Streit um die Bedeutung einer dauerhaften Lebensperspektive von Pflegekindern*. In: Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, Jhg. 14, Heft 3, 94-103

Meins, Elisabeth (2017). The predictive power of attachment. In: the psychologist, S. 20–24
<https://thepsychologist.bps.org.uk/volume-30/january-2017/overrated-predictive-power-attachment>

Santen, Eric van (2017). Determinanten der Abbrüche von Pflegeverhältnissen – Ergebnisse auf der Basis der Einzeldaten der Kinder- und Jugendhilfestatistik. In: neue praxis, Jhg. 47, Heft 2, 99-123

Stokowy, Martin u. Sahhar (Hrsg) (2012): *Bindung und Gefahr. Das Dynamische Reifungsmodell der Bindung und Anpassung*. Gießen: Psychosozial Verlag

Wolf, Klaus (2006): *Sozialpädagogische Familienhilfe aus Sicht der Klientinnen und Klienten. Sozialpädagogische Familienhilfe aus Sicht der Klientinnen und Klienten*.

Forschungsergebnisse und offene Fragen. In: Fröhlich-Gildhoff, Klaus; Engel, Eva-Maria; Rönna, Maïke; Kraus, Gabriele (Hrsg.): *Forschung zur Praxis in den ambulanten Hilfen zur Erziehung*. Freiburg im Breisgau: FEL (Beiträge zur Kinder- und Jugendforschung 1), S. 83–99.